

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 46

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lebt worden waren, führte zu einem Prozesse mit der Unfallversicherungsgesellschaft, bei welcher der Arbeitgeber seine Arbeiter versichert hatte. Beim Heben einer schweren Steinplatte war ein Gelenkstock, auf den die Platte gelegt wurde, nur einseitig verstrebt und die Strebe nur mit einer einzigen Blechlammer am Stock befestigt worden. Infolge dieser ungenügenden Befestigung stürzte der Stock um und die herabstürzende Platte traf die dabei beschäftigten Arbeiter. Der Vorarbeiter, der die Arbeiten leitete, wurde wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Gestützt hierauf lehnte die Unfallversicherung, bei welcher der Meister seine Arbeiter versichert hatte, die Entschädigung für den Unfallschaden ab. Die Versicherungspolizei sah nämlich vor, daß der Anspruch auf Entschädigung verloren gehe, wenn der Unfall hervorühe von Verlehung der von Behörden erlassenen Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Reglemente, welche die persönliche Sicherheit betreffen, insbesondere durch Verbrechen und Vergehen.

Das erinstanzlich den Streit beurteilende Zürcher Bezirksgericht hat denn auch den Anspruch des versicherten Arbeitgebers auf Tragung aller Folgen des Unfalls abgewiesen. Das Obergericht Zürich hat dagegen diesen Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft zugesprochen und das Bundesgericht, vor welchem der Streit am 3. Februar plädiert wurde, hat dieses die Versicherungsgesellschaft verurteilende Erkenntnis bestätigt.

Das Bundesgericht ging dabei davon aus, daß der Arbeitgeber sein gesamtes Risiko aus der Haftpflicht, die ihm gegenüber seinen Arbeitern obliegt, durch Versicherung habe decken wollen. Es sei schon aus diesem Grunde nicht anzunehmen, daß er gegenüber seinen Vorarbeitern, für die er gegenüber seinen Arbeitern nach Haftpflicht ebenfalls zu haften habe, von der Versicherung habe ausnehmen wollen. Wenn die Polizei Unfälle, die durch Vergehen verursacht werden, ausschließe, so seien darunter im Zweifel nur Vergehen des Versicherungsnehmers und der versicherten Arbeiter selbst verstanden, wie ja überhaupt, wenn eine Polizei wegen eines gewissen Verhaltens die Versicherung ausschließe, darunter im Zweifel nur das schuldhafte Verhalten verstanden sei. Das Vergehen des Vorarbeiters könnte daher den Versicherungsanspruch nur dann ausschließen, wenn den Arbeitgeber in der Auswahl oder Instruktion des Vorarbeiters ein Verschulden treffen würde; ein solches wurde aber nicht behauptet. Hätte die Versicherungsgesellschaft auch das Verhalten eines Dritten wie des Vorarbeiters demjenigen der vom Unfall Betroffenen selber gleichstellen wollen, so hätte sie dies durch den Wortlaut der Police deutlich zum Ausdruck bringen sollen; der Wortlaut darf im Zweifel zu ihren Ungunsten ausgelegt werden, da sie ihn verfaßt hat. Die Versicherungsgesellschaft hatte in zweiter Linie auch noch eine grobe Fahrlässigkeit des Arbeitgebers behauptet, weil er wußte, daß nur Blechklammern vorhanden waren. Allein die Blechklammern hätten genügt, wenn sie in genügender Zahl verwendet worden wären; die Zahl vorzuschreiben war aber allein Sache des Vorarbeiters, zumal der Arbeitgeber selbst keine speziellen Fachkenntnisse besaß. So wurden die Ausschließungsgründe der Versicherungsgesellschaft verworfen und sie zur Tragung des erheblichen Unfallschadens verurteilt.

Neubefestigung des Landratszaales Glarus (Korr.).
In der letzten Sitzung des glarnerischen Landrates wurde von einem Mitgliede eine Motion eingereicht betr. Neubefestigung des Landratszaales. Dabei soll die Errichtung von Pulten &c. in Aussicht genommen werden. Die Motion wurde von der Regierung entgegengenommen und der Baudirektion zur Begutachtung überwiesen. Die Neubefestigung wird gleichzeitig mit der Innenrenovation des Rathauses ausgeführt.

Schweizerische Patente. Über den Wert des schweizerischen Patentes ist schon viel geschrieben worden, aber wenig rühmliches. Das schweizerische Patentgesetz kennt die deutsche Unterscheidung zwischen Patent- und Gebrauchsmusterschutz nicht. Das deutsche Gebrauchsmuster erlangt bei uns Patentschutz. Um nun die Erfinder im Lande nicht schlechter zu stellen, als die ausländischen Patentbewerber, ging man bei uns in den für die Patenterteilung zu erfüllenden Bedingungen amtlicherseits immer mehr zurück, es wurde patentiert, was kam, und die Folge dieser nur zur Freude der Patentanwälte und zur Schröpfung der Erfinder befolgten „liberalen Praxis“ ist, daß von tausend Patenten, die im Jahre 1894 erzielt wurden, 1896 noch 458, 1898 noch 234, 1900 noch 146, 1902 noch 83 und 1908 noch 19, also 1,9% existierten!

In einer Artikelserie der „Zürcher Post“ vertritt deshalb Rechtsanwalt Dr. E. Guer die Ansicht, daß die Schweiz die Qualität ihrer Patenterteilungen verbessern müsse. Erfindungen, die nicht einen wesentlichen Fortschritt aufwiesen, sollte kein Patentschutz gewährt werden. Die leichte Ware wird dann, sind einmal einige Urteile ergangen, von selbst verschwinden; es wird sich der Erfinder dann auch hüten, jede Bagatellsache zur Patentierung zu bringen, und damit ist ein gesunder Boden für die wirklich wertvollen Erfindungen geschaffen, und mancher Erfinder wird sich sein Geld für unnütze Auslagen sparen. Könnten sich die Gerichte entschließen, schon mit dem heutigen Gesetz mit der Säuberungsarbeit zu beginnen, so wäre damit für eine Revision des Gesetzes viel gewonnen.

Literatur.

Schweizerisches Adressbuch für das Baugewerbe (Annuaire suisse de la construction) von Edmond Sandoz, Verlag, Neuenburg, 1911.

Vor ein paar Monaten erschien dies Fach-Adressbuch in neuer Auflage, 768 Seiten stark und gut ausgestattet. Der erste seiner drei Teile enthält die Adressen aller Bau-Interessenten (Baumeister, Bauhandwerkmeister, Baumaterialienhändler, Architekten &c.) nach Ortschaften geordnet, der zweite führt dieselben nach den verschiedenen Geschäftszweigen auf und der dritte enthält die Adressen der Mitglieder des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins, der Technikumsprofessoren, Zolltabellenauszüge.

Kurz, es ist ein für alle Bauinteressenten nützliches Buch, dem wir speziell unter den Lesern unseres Fachblattes viele Abnehmer wünschen. Eine gute Beigabe sind die vielen Anzeigen der Baumaterialieferanten, durch die jeder Unternehmer sofort allfälligen Bedarf an Baustoffen decken kann.

Die Lehre von den Baustoffen. Von Professor Walter Lange, Direktor des Technikums der freien Hansestadt Bremen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 162 Abbildungen. In Originalleinenband 4 Fr. Verlag von F. F. Weber in Leipzig.

Zu den begehrtesten Bänden bautechnischen Inhalts in der Sammlung von „Webers Illustrirten Handbüchern“ gehört der bisherige „Katechismus der Baustofflehre“, der jetzt, von dem durch Herausgabe einer Reihe praktischer Handbücher auf dem Gebiete der Bauwissenschaft bekannten Direktor des Technikums Bremen dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechend, neu bearbeitet, unter obigem Titel in 2. Auflage erschienen ist. In prägnanter, aber ausreichender Form ist zunächst die Chemie in ihren Beziehungen zur Baustofflehre behandelt. Hieran schließen sich die ausführlichen Abschnitte

über die Konstruktionsstoffe, die Ausbau- und Nebenstoffe und die Mörtelstoffe. Die zahlreichen guten Abbildungen tragen zum Verständnis des Textes wesentlich bei. Eine Anzahl Tabellen (u. a. solche über Eigengewicht, Druckfestigkeit, Härte und zulässige Belastung der Bausteine, über zulässige Bepannung für Maschinenteile usw. usw.) bilden eine wichtige Ergänzung dieses allgemein verständlich geschriebenen Buches, das nicht nur dem in der beruflichen Ausbildung Stehenden, sondern auch dem Praktiker vortreffliche Dienste leisten wird.

Aus der Praxis — Für die Praxis.

NB. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseraten Teil des Blattes. Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wölle man 20 Cts. in Marten (für Zusendung der Offerten) beilegen.

Fragen.

1458. Wer liefert Dachpappen, billigt, zirka 700 m², franko Station Geltnau? Offerten an Franz Giger, Sägerei, Geltnau (Luzern).

1459. Ein Fabriklokal wird für Turnzwecke benutzt. Beim Turnen entwickelt sich auf dem Fußboden (Zementbeton) sehr viel Staub. Wie könnte diesem Nebelstande gründlich abgeholfen werden? Behandlung des Bodens mit einem Präparat, eventuell ein billiger Belag sc.? Die Bodenfläche darf nicht schlüpfrig werden und eine gründliche Reinigung soll jederzeit möglich sein. Gesl. Auskunft an die Schulbehörde Straubenzell, Präsidium der Verwaltungskommission in Lachen-Bonwil b. St. Gallen.

1460. Welche Firma fabriziert die sogenannten „Fortschriftschlösser“ mit den Drückern ohne Stiften? Gesl. Offerten nebst äußersten Preisen über Einstiegsfortschriftschloß an Wiederverkäufer unter Chiffre S 1460 an die Exped.

1461. Wer hätte gebrauchte Niemenscheiben abzugeben: 800×500×70 Vollscheibe, 800×250 für Leerscheibe, mit Leerlaufbüchse, 60 mm Bohrung? Billigte Preisofferten unter Chiffre A 1461 an die Exped.

1462. Bin im Besitz eines 4 HP Elektromotors, sehe mich jedoch gezwungen, einen Motor von 10—12 HP anzuschaffen. Der Betrieb kommt mich gegenwärtig pro HP in der Stunde auf 10 Cts. zu stehen. Wäre ein anderer vorteilhafter und billiger im Betrieb, als ein Elektro-Motor? Für gesl. Auskunft zum Voraus besten Dank.

1463. Welches System Gas Kochherde und welche Gasart sind die besten für sparsamen, sicheren und bequemen Betrieb? Offerten an Julius Gehring, Frutigen.

1464. Wer hätte ältere oder neue gute Benzin-, Gas- oder Wassermotoren abzugeben? Offerten an Julius Gehring, Frutigen.

1465 a. Wer hätte eine gebrauchte, gut erhaltene, event. zwei gußeiserne, achtteilige Wasserrad-Rosetten billig abzugeben? **b.** Hätte jemand gebrauchte, eiserne Wasserrad-Schaufern (oberschlängig), Länge 60—80 cm, billig zu verkaufen?

1466. Was für ein System Regulatfüllöfen ist zur Beheizung von Schulzimmern zu empfehlen, wer erstellt solche und wie teuer stellt sich das Heizmaterial pro Winter bei einem Zimmer von 250—300 m²?

1467. Wer hätte eine gut erhaltene Zementrohrform für Röhren von 1 m Länge, 50 cm Lichtweite, 6 cm Wandstärke, stehend, zum stampfen, abzugeben?

1468. Welches mech. Holzwarengeschäft würde nach Maß ausgebohlete Waren liefern, wie Türen- und Fensterholz, sowie Schrank- und Kommodenseiten, Rückwände, Tischplatten sc.? Offerten unter Chiffre J 1468 an die Exped.

1469. Wer könnte mir zirka 200 m Muffenrohre, 150 oder 180 mm Lichtweite, in gebrauchtem oder neuem Zustande abgeben? Eventuell könnten auch schmiedeeiserne Flanschenrohre von 150 bis 200 mm Lichtweite in Frage kommen. Offerten an G. Willy, Maschinenfabrik, Chur.

1470. Wo kann man zugeschnittene Schaufelsstile, gerade, in Eschen- und Buchenholz beziehen oder Eschenbretter, 12 $\frac{1}{2}$ " dick, zu möglichst mäßigem Preis gegen bar?

1471. Wer liefert Blechschachteln mit perforiertem Boden, ohne Deckel, in Größe von zirka 23×15×5 cm? Offerten unter Chiffre B 1471 an die Exped.

1472. Wer hätte eine gut erhaltene Schmirgelschleifmaschine mit Schmirgelscheiben billig abzugeben? Offerten mit Angabe des äußersten Preises, sowie Größe sc. unter Chiffre A 1472 an die Exped.

1473. Gibt es in der Schweiz eine Fabrik, welche Schreibmaschinen fabriziert? Möchte mit einer solchen Fabrik oder Maschinengeschäft in Verkehr treten als Vertreter oder direkter Abnehmer. Offerten unter Chiffre B 1473 an die Exped.

1474. Wer liefert galvanisierte und schwarze Gasrohrspiralen für Warmwasserboiler in verschiedenen Größen u. Längen?

1475. Wer hätte einen noch gut erhaltenen Lagerschuppen, zirka 10—15 m breit und zirka 25—30 m lang, auf Abruch zu verkaufen?

1476. Welche Fabrik liefert Stiften, 18/80, 13/40 und Hakenstiften 15/40, direkt an Unternehmer in größeren Portionen und zu welchen Preisen? Offerten unter Chiffre R 1476 an die Exped.

1477. Wer liefert Verpackungswatte zum Verpacken von Glühlampen, ebenso Strohzöpfe zum Schutz der Fässer?

1478. Wer liefert Beschläge für Gläser und zu welchen Preisen? Gesl. Offerten mit Preisangabe unter Chiffre M 1478 an die Exped.

1479. Welche Firma liefert Gußpfannen zum Schmelzen von Zinn, Größe zirka 30×50×8 cm, für Gasheizung?

1480 a. Wer liefert ganze Kirchenbestuhlungen? **b.** Für Gasheizung für eine Kirche empfehlenswert und wer liefert solche?

1481 a. Wer liefert vorteilhaft Filzartikel als Unterlage für Linoleum an beständigen Abnehmern? **b.** Wer liefert eine Masse, die schnell hart wird zum Eingießen von Eisenfüßen in Holzfüße für Möbel und Maschinen, welche auf Linoleumböden hin und her gezogen werden? **c.** Wer liefert ein wirklich praktisches und gutes Werkzeug zum Linoleumteppichabschneiden, eventuell mit einer Führung an der Schneidfläche?

1482. Welche Firma kann zu vorteilhaften Preisen zirka 400 m Ia. Siederöhren, 57 mm äußerer Durchmesser, franko liefern? Offerten an G. Leibundgut-Kupferschmid, mech. Werkstatt, Ober-Diesbach (Bern).

1483. Wer hätte billigst gegen sofortige Barzahlung ein Quantum Leinölfirmis Ia., abzugeben? Offerten unter Chiffre B 1483 an die Exped.

1484. Wer fabriziert eiserne Bunnentüuben-Deckel? Offerten unter Chiffre Sch 1484 an die Exped.

1485. Wer hätte ein Winkelgetriebe, Holz auf Eisen, Rad 550—650 mm Durchmesser, 50—60 Holzzähne, 60—70 mm Bohrung, 100 mm Kammbreite, mit Kolben 280—350 mm Durchmesser, 25—35 Zähne und 45—55 mm Bohrung abzugeben? Offerten mit genauem Maß nebst Preis an G. Wernli, Mühlbauer, Bern.

1486. Wer liefert Wasserdruckreduzier-Apparate, die zuverlässig den Wasserdruck von 10 auf 3 Atm. reduzieren? Offerten unter Chiffre Z 1486 an die Exped.

1487. Wer hätte ein Blechrohr, sehr stark, 40—70 cm, Lichtweite 2,50—3,50 m, abzugeben? Offerten an J. Blüth-Fischer, Murgenthal (Bern).

1488. Wo kann man in der Schweiz galv. Röhren, 3", in Längen von 3,30—3,50 m wieder frisch galvanisieren lassen, um sie dauerhaft zu machen gegen Einfluss von säurehaltenden Stoffen, wie Wein, Bier, Most sc.? Offerten an M. Deuber, Schlossermeister, Horn b. Luzern.

1489. Wer liefert zirka 5—10,000 tannene, astreine Stäbe, 30×30×660 mm, trocken, und zu welchem Preis?

1490. Wer hätte einen ältern, zirka 30—40 Kg. schweren Umbas billig abzugeben? Offerten unter Chiffre N U 1490 an die Exped.

1491. Wer hätte einen ältern, noch gut erhaltenen Schmiedeblaßbalg billigst abzugeben? Gesl. Offerten mit Preisangabe an Rud. Mühlemann, Worbmacher, Riedmyle (Bern).

1492. Wie erstellt man am besten ein Werkstatt-Gebäude, zirka 10 m lang und 8—12 m breit, eventuell mit flachem Dach? Ratschläge und Offerten nimmt entgegen: Ad. Wacker, Malergeschäft, Schöttland (Aargau).

1493. Wer hätte einen kleinen, gebrauchten Dampfkessel billig abzugeben? Offerten an A. Zaugg, Brig (Wallis).

The advertisement features a central banner with the company name "WILH. BAUMANN HORCHEN". Above the banner, there are two small illustrations of windows with roller shutters. Below the banner, there are three circular emblems. The left emblem shows a window with a roller shutter. The middle emblem contains the text "JALOUSIELÄDEN ROLLSCHUTZWÄNDE" and has the number "1860" at the bottom. The right emblem shows a window with vertical blinds.